

**Verständigung**  
**zur Durchführung der Amtshilfe bei der Vollstreckung gemäss Artikel 26a des**  
**Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Repu-**  
**blik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der**  
**Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 4.12.1974 (DBA)**

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 DBA haben die zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich folgende Verständigungsvereinbarung getroffen:

Bei der Durchführung der Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steueransprüchen gemäss Artikel 26a DBA (hiernach Vollstreckungshilfe) betreffend Vergütungen, die eine Person aus unselbständiger Arbeit im ersuchten Vertragsstaat erzielt hat, wurde die Notwendigkeit deutlich, das Verfahren in einzelnen Punkten detailliert zu regeln. Nachfolgende Bestimmungen sollen für alle zukünftigen und mit Ausnahme von Ziffer 2 für die noch hängigen Verfahren nach Artikel 26a DBA Anwendung finden.

1. Zur Durchführung der Vollstreckungshilfe können die zuständigen Behörden lokale Behörden beiziehen. Besteht nach Eröffnung des Verfahrens die Notwendigkeit eines raschen Austausches von verfahrensrelevanten Informationen können die lokalen Behörden unmittelbar miteinander verkehren. Die zuständigen Behörden sind über die ausgetauschten Auskünfte zu informieren.

2. Ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe muss insbesondere folgende Angaben und Dokumente enthalten:

- a) Bestätigung, dass es sich um Steueransprüche betreffend Vergütungen aus unselbständiger Arbeit handelt;
- b) Veranlagungsverfügungen der Steuern samt Zustellnachweis inkl. Bescheinigung, dass gegen die Verfügungen kein Rechtsmittel ergriffen wurde;
- c) Kopie sämtlicher Mahnungen;
- d) Belege über die unternommenen und fehlgeschlagenen innerstaatlichen Vollstreckungs- oder Sicherungsmassnahmen;
- e) Details zu Anspruchszinsen, Säumniszuschlägen und den angefallenen Kosten (Barauslagenersatz, Pfändungsgebühr);
- f) Angabe des vermuteten Arbeitgebers in der Schweiz (inkl. Arbeitsvertrag oder Begründung der Vermutung);
- g) Angabe über die Höhe der vermuteten Lohnansprüche.

Sind die Angaben und Dokumente gemäss Buchstaben b) bis g) aufgrund besonderer Umstände nicht vorhanden, so übermittelt die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaates eine Erklärung über die getroffenen Massnahmen.

3. Die Verfahrenskosten, d.h. die von Dritten an die zuständige Behörde oder die mit der Durchführung der Vollstreckung betraute lokale Behörde verrechneten Kosten für das mit der Vollstreckung zusammenhängende Gerichts- und Schuldbetreibungsverfahren, werden durch die Behörden des ersuchten Vertragsstaates den betroffenen steuerpflichtigen Personen zusätzlich zu den für die ersuchende Behörde vollstreck-

ten Beträgen auferlegt. Ist eine Überwälzung dieser Kosten auf die betroffenen steuerpflichtigen Personen nicht möglich, trägt der ersuchende Vertragsstaat die anfallenden Verfahrenskosten. Kosten, die im ersuchten Vertragsstaat der zuständigen Behörde oder der mit der Durchführung der Vollstreckung betrauten Behörde im eigenen Wirkungsbereich entstehen, werden nicht an den ersuchenden Staat weiterverrechnet.

4. Die zuständige Behörde oder die mit der Durchführung der Vollstreckung betraute lokale Behörde rechnet quartalsweise über die vollstreckten Steueransprüche ab und überweist diese an die in den Ersuchen ausgewiesenen Stellen. Über die Zusammensetzung der Abrechnung nach Schuldnern wird eine Aufstellung an die ersuchenden Stellen übermittelt.

Konnte der ersuchte Staat die Verfahrenskosten gemäss Ziffer 3 nicht auf die steuerpflichtige Person überwälzen, so verrechnet dessen zuständige Behörde oder die mit der Durchführung der Vollstreckung betraute lokale Behörde diese Kosten in der Quartalsabrechnung nach Absatz 1 mit den vollstreckten Steueransprüchen. Übersteigen die Kosten die vollstreckten Steueransprüche des Quartals, so stellt die zuständige Behörde oder die mit der Durchführung der Vollstreckung betraute lokale Behörde der im Ersuchen ausgewiesenen Stelle die Kosten in Rechnung.

Führt die Vollstreckung zu einer vollständigen Tilgung der Steueransprüche, so überweist die zuständige Behörde oder die mit der Durchführung der Vollstreckung betraute lokale Behörde die vollstreckten Steueransprüche unmittelbar an die im Ersuchen ausgewiesene Stelle.

Die Abrechnung erfolgt in der Landeswährung des ersuchten Vertragsstaates. Die Währungsumrechnung hinsichtlich der Steueransprüche erfolgt zum Tageskurs im Zeitpunkt der Anhebung der Vollstreckungshandlungen im ersuchten Staat.

Bern,

Wien, 15. Februar 2012

Jürg Giraudi

Heinz Jirousek